Antrag auf Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule

Entsprechend der Satzung zur Festlegung von Einzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft auf dem Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat unser Kind die örtlich zuständige Schule ***Grundschule „Zum Wasserturm“*** in Neverin zu besuchen.

Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin



Schulträger der Grundschule „Zum Wasserturm“ Neverin
für die Gemeinden:
Brunn, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Sponholz, Staven, Trollenhagen

Antragstellende Personen (Personensorgeberechtigte):

Bei alleinigem Sorgerecht muss dem Antrag eine Negativbescheinigung vom Jugendamt gemäß § 58a SGB VIII bzw. der Sorgerechtsbeschluss des Familiengerichts beigefügt werden.

Angaben zur Mutter:

Name, Vorname: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Tel: _____
Mail: _____

Angaben zum Vater:

Name, Vorname: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Tel.: _____
Mail: _____

Angaben zum Kind:

Name: _____
geboren am: _____ ☐ männlich / ☐ weiblich

Antragstellung:

Ich bitte zu genehmigen, dass er/sie ab dem Schuljahr _____ / _____

die Schule _____ besuchen darf.

Begründung (siehe Hinweise auf der Rückseite):

_____

_____

_____

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift der Mutter

_____
Unterschrift des Vaters

Datenschutz-Information
Im Rahmen der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten erhalten Sie weitere Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) auf der Website des Amtes Neverin unter: ***https://amtneverin.de/buergerservice/datenschutz***

Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus dem Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010

§ 46
Örtlich zuständige Schule

(1) Örtlich zuständig ist die Schule in staatlicher Trägerschaft, in deren Einzugsbereich die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, des gewöhnlichen Aufenthalts der Ort der betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, sofern ein Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb besteht.

(2) Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers. Die Landkreise und die kreisfreien Städte müssen abweichend von Satz 1 für die allgemeinbildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen für die beruflichen Schulen auf ihrem Gebiet, soweit erforderlich auch für Bildungsgänge und Fachklassen, zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung Einzugsbereiche festlegen. Das Einvernehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden sowie Landkreisen ist herzustellen. Die Festlegung der Einzugsbereiche bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Wird bei der Abstimmung der Einzugsbereiche von Bildungsgängen und Fachklassen beruflicher Schulen zwischen den Schulträgern kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die oberste Schulbehörde. Sofern Schulen nach § 103 Absatz 2 in die Trägerschaft des Landes überführt worden sind, legt die oberste Schulbehörde deren Einzugsbereich fest.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Träger der örtlich zuständigen Schule den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches sowie einer anderen beruflichen Schule gestatten, insbesondere wenn

1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist und keine Unterbringung in einem Internat oder Wohnheim möglich ist,
2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten oder die Wahrnehmung seines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde oder
3. besondere soziale Umstände vorliegen.

Der Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule des Primarbereiches bedarf der Zustimmung des aufnehmenden Schulträgers. Widerspruchsbehörde in Bezug auf den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches ist die oberste Schulbehörde.

Zusätzliche Hinweise zur Schulanmeldung und Antragstellung

1. Die Schulanmeldung des Kindes muss grundsätzlich an der örtlich zuständigen Schule (Grundschule „Zum Wasserturm“ in Neverin) erfolgen. Ein Antrag auf Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule muss parallel zur Schulanmeldung bei dem örtlich zuständigen Schulträger (Amt Neverin) gestellt werden.

2. Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation oder Auffälligkeiten des Kindes wird die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie des zuständigen Staatlichen Schulamtes empfohlen. Bei speziellen Förderschulen ist ein Empfehlungsschreiben der Kita bei der Anmeldung zur Grundschule und ein Empfehlungsschreiben von der Grundschule bei Schulwechsel einzureichen.

3. Bei der Begründung des Antrags findet § 46, Absatz 3, SchulG M-V Anwendung.

- Besondere soziale Umstände umfassen nicht den Wunsch, das soziale Umfeld des Kindes aufrechtzuerhalten.

- Sollte die Betreuung des Kindes aufgrund der Arbeitszeiten beider Personensorgeberechtigten vor/nach den Hortöffnungszeiten nicht abgesichert werden können, müssen dem Antrag Arbeitszeitbescheinigungen der Arbeitgeber beigefügt werden.

- Bei fehlender oder unzureichender Begründung kann der Antrag abgelehnt werden.